



**Einladung
zur 15. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, dem 22.02.2022,
um 17:45 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein,
Paaltjessteeg 1, 46446 Emmerich am Rhein**

Vor dem Hintergrund der Covid-19 Pandemie besteht für Teilnehmer*innen die Verpflichtung, einen medizinischen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Teilnehmer*innen, die den Nachweis der Immunisierung (vollständig Geimpfte und Genesene) nicht erbringen können, sind zur Vorlage eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden negativen Antigen-Schnelltestnachweises oder PCR-Testnachweises aus einem zugelassenen Testzentrum / Labor verpflichtet. Das Testerfordernis kann alternativ durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest vor Sitzungsbeginn erfüllt werden.

Tagesordnung

I. Öffentlich

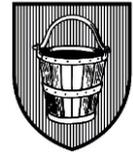
- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | 01 - 17 0547/2022 Leiter der Freiwilligen Feuerwehr; hier: Bestellung eines Wehrführers und kommissarische Bestellung eines Stellvertreters |
| 3 | 05 - 17 0566/2022 Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 64/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest Anhörungsverfahren, 3. Deckblatt"; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen |
| 5 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|---|-------------------|--|
| 6 | 02 - 17 0564/2022 | Fusionsvorhaben der Sparkasse Rhein-Maas und der Sparkasse Goch-Kevelaer-Weeze |
| 7 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 11. Februar 2022

Peter Hinze
Vorsitzender



| | | |
|--|------------------|-------------------|
| | TOP | |
| | Vorlagen-Nr. | Datum |
| | 01 - 17 | |
| | 0547/2022 | 24.01.2022 |

Verwaltungsvorlage öffentlich

Betreff

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr;
hier: Bestellung eines Wehrführers und kommissarische Bestellung eines Stellvertreters

Beratungsfolge

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 22.02.2022 |
| Rat | 22.02.2022 |

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, Herrn Stadtbrandoberinspektor Martin Bettray mit Wirkung vom 15.04.2022 bis zum 31.01.2025 zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein zu bestellen und zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

2. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, Herrn Stadthauptbrandmeister Christian Knorr mit Wirkung vom 01.10.2022 kommissarisch für die Dauer von 2 Jahren zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein zu bestellen.

Sachdarstellung :

Die zweite Amtszeit als Ehrenbeamter auf Zeit des derzeitigen Wehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Herr Stadtbrandoberinspektor Martin Bettray endet am 14.04.2022. Der Ruhestand des Herrn Stadtbrandoberinspektors Martin Bettray wurde auf seinen Antrag hin bis zum 31.01.2025 hinausgeschoben. Er hat sich bereiterklärt, die Funktion des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr bis zum Ende seiner Dienstzeit weiterhin ausführen zu wollen.

Nach § 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) hat der Kreisbrandmeister Herr Reiner Gilles aufgrund der am 09.12.2021 um 19:00 Uhr einberufenen Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Einwendungen oder Bedenken seitens der Freiwilligen Feuerwehr wurden im Rahmen dieser Veranstaltung nicht vorgetragen. Herr Stadtbrandoberinspektor Martin Bettray erfüllt die für dieses Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Für die Bestellung ist der Rat der Stadt Emmerich am Rhein zuständig.

Als stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist derzeit Herr Martin Kroll bestellt. Seine Amtszeit endet mit Ablauf des 30.09.2022. Anschließend steht er nicht mehr für das Ehrenamt des stellvertretenden Wehrführers zur Verfügung.

In der bereits erwähnten Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr hat der Kreisbrandmeister vorgeschlagen, Herrn Stadthauptbrandmeister Christian Knorr zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein zu bestellen.

Der stellvertretende Wehrführer muss für sein Amt persönlich und fachlich geeignet sein. Herr Knorr erfüllt derzeit noch nicht alle für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen; er wird die notwendigen Fachlehrgänge zeitnah absolvieren.

Gem. Mitteilung des Kreisbrandmeisters ist Herr Knorr bis dahin zunächst kommissarisch zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr am Rhein zu bestellen.

Die Zeit der kommissarischen Übertragung des Amtes darf zwei Jahre nicht überschreiten. Innerhalb dieser zwei Jahre ist Herr Knorr verpflichtet, die o. a. Lehrgänge erfolgreich zu absolvieren.

Für den Beschluss über die Bestellung und die Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit ist der Rat der Stadt Emmerich am Rhein zuständig.

Somit ist zunächst ein Beschluss des Rates zur kommissarischen Bestellung des Herrn Christian Knorr zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein zum 01.10.2022 vorgesehen.

Nach erfolgreichem Abschluss der noch erforderlichen Lehrgänge soll sodann ein weiterer Ratsbeschluss zur Bestellung zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Emmerich am Rhein und die Ernennung zum Ehrenbeamten auf Zeit herbeigeführt werden. Der Zeitraum der kommissarischen Übertragung wird nicht auf die folgende sechsjährige Dienstzeit angerechnet.

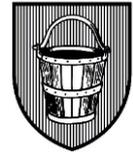
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



| | | TOP | |
|---------------------------|-------------------|------------------------------|-------------------|
| | | Vorlagen-Nr. | Datum |
| Verwaltungsvorlage | öffentlich | 05 - 17 0566/2022 | 08.02.2022 |

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke "ABS 64/2 Grenze D/NL - Emmerich - Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest Anhörungsverfahren, 3. Deckblatt"; hier: Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

| | |
|--------------------------------|------------|
| Ausschuss für Stadtentwicklung | 22.02.2022 |
| Haupt- und Finanzausschuss | 22.02.2022 |
| Rat | 22.02.2022 |

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, die der Anlage zu entnehmende Stellungnahme der Stadt Emmerich am Rhein im Planfeststellungsverfahren abzugeben.

Sachdarstellung :

Die Unterlagen für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich–Oberhausen, Planfeststellungsabschnitt 3.3 Emmerich-Praest – 3. Deckblattverfahren liegen in der Zeit vom 24 Januar - 23. Februar 2022 im Rathaus der Stadt Emmerich offen zur Einsichtnahme für die Öffentlichkeit. Die Einwendungsfrist endet am 9. März 2022.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Stadt Emmerich am Rhein als Trägerin öffentlicher Belange (TÖB) und wie auch als Grundstückseigentümerin aufgefordert, zu den Planunterlagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 1.3.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 0566 Stellungnahme PFA 3-3 3-Deckblatt

STELLUNGNAHME DER STADT EMMERICH AM RHEIN



zum Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest

3. Deckblattverfahren

Im Folgenden reagiert die Stadt Emmerich am Rhein mit dieser Stellungnahme auf das Planungsvorhaben der Deutschen Bahn AG, ABS 46/2, Abschnitt 3.3 – **3. Deckblatt** -, als in zweifacher Hinsicht Betroffene, als Trägerin öffentlicher Belange wie auch als Grundstückseigentümerin.

Die Stadt Emmerich am Rhein nimmt hier Stellung zu den im 3. Deckblattverfahren dargestellten Änderungen. Ihre Stellungnahmen vom 25.04.2012 sowie die zum 1. Deckblatt vom 13.12.2013 und 2. Deckblatt vom 07.07.2020 bleiben vollumfänglich bestehen. Insbesondere auf die Punkte Aufhebung Bahnübergang von-der-Recke-Straße und Bahnhofsteil Praestsches Feld wird hier nochmals explizit hingewiesen.

Das 3. Deckblattverfahren beinhaltet im Wesentlichen die Längsneigungen der Gehwege in der EÜ Broichstraße sowie der EÜ Praestsches Feld. Die Stadt begrüßt die Anpassung der Längsneigungen, da hierdurch die Barrierefreiheit gem. einschlägiger Richtlinien gewährleistet wird. Die Anpassung erfolgte in Abstimmung mit der Stadt Emmerich am Rhein und der Bezirksregierung Düsseldorf.

Gleichwohl wird kritisiert, dass statt eines Geh- und Radweges nun ein Gehweg geplant wird. Grundsätzlich wird zur Förderung der Nahmobilität bzw. von umweltfreundlichen Fortbewegungsmitteln an neuen Bauwerken bzw. Straßen ein getrennter Geh- und Radweg gewünscht. Rad- und Fußverkehr brauchen eigene Wege. Eine Verdrängung des Radverkehrs auf die Gehwege würde die Entwicklung der beiden nachhaltigsten Fortbewegungsarten massiv behindern. Mit den derzeitigen Bedingungen wird der für das Klima nötige Umstieg vom Auto auf die eigenen Füße und das Fahrrad nicht erreicht.

Es muss zwischen der Einrichtung einer Benutzungspflicht bei einer Gefahr für Radfahrer auf der Fahrbahn und dem Neubau eines gemeinsamen Fuß- und Radweges unterscheiden werden. Es bestehen eine Reihe von Vorschriften, um zu ermitteln, wie die Mindestbreite gemeinsamer Fuß- und Radwege im Einzelfall sein muss. Dies gilt für bestehende sowie für neuzubauende Fuß- und Radwege. Wenn Gehwege nicht durch ein Schild für Radfahrende freigegeben sind, sind sie ausschließlich Fußgängern vorbehalten.

Wer mit dem Rad fährt, muss hier entweder absteigen oder auf die Fahrbahn ausweichen. Dies kann auch zu schweren Unfällen führen. Denn ein von der Hauptstraße abbiegende Autofahrer muss nicht mit einem Radfahrer rechnen, der unerlaubt auf dem Gehweg fährt und seinen Weg kreuzt. Ebenso führt der Wegfall des (gemeinsamen) Geh- und Radweges dazu, dass Fahrradfahrer auf der Fahrbahn durch die Unterführung fahren müssen. Hier ist der Weg aufgrund der Längsneigung länger und steiler, was zu einer verminderten Geschwindigkeit führt.

Für mehr Sicherheit im Straßenverkehr und für die angestrebte Transformation der Verkehrsräume entsprechend den Leitlinien der AGFS (Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen), für welche die Stadt Emmerich am Rhein im Aufnahmeprozess steht, ist weiterhin ein getrennter Geh- und Radweg gewünscht.

Dies vor Allem vor dem Hintergrund, dass die Bauwerke unter der Bahnstrecke eine lange Lebensdauer haben und nicht einfach erweitert werden können. Sollte es -insbesondere im Bereich Praestsches Feld- später zu weiteren Wohnbauflächenentwicklungen kommen, ist mit einem höheren Rad- und Fußverkehrsaufkommen durch die Unterführungen zu rechnen. Die oberirdischen (städtischen) Straßen lassen sich dementsprechend anpassen. Die EÜ bleibt in Ihren Ausmaßen bestehen und wird immer eine Eng- und Gefahrenstelle bilden.

Zum Wasserrechtlichen Fachbeitrag gibt es seitens der Stadt Emmerich keine Einwände, da es zu keinen Verschlechterungen i. S. d. Verschlechterungsverbots der WRRL oder Limitierungen i. S. d. Verbesserungsgebotes der WRRL bzgl. der Oberflächengewässer kommt. In Bezug auf den Grundwasserkörper gibt es ebenfalls keine Verschlechterungen oder Limitierungen.

Die Stadt Emmerich am Rhein geht davon aus, dass ihr das Ergebnis der überarbeiteten Deckblattunterlagen noch vor Abgabe an die Anhörungsbehörde mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zur Kenntnis gegeben wird.

Emmerich am Rhein, den 08.02.2022

In Vertretung

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter